

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.06.2014 in der Fassung des 2. Änderungsbeschlusses des Rates vom 29.01.2021

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S 916) hat der Rat der Stadt Gütersloh am 27.06.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Entscheidung durch Gesetz, Verordnung, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist.
- (2) Die Ausschüsse haben neben ihren Entscheidungsbefugnissen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Entscheidungsbefugnisse nach dieser Zuständigkeitsordnung oder durch besonderen Beschluss des Rates im Einzelfall.
- (3) Die Entscheidungen des Rates werden grundsätzlich durch die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeits-/ Aufgabenbereich vorberaten. In besonderen Fällen (insbesondere wenn die Angelegenheit keinen zeitlichen Aufschub duldet, bei Wahlen und Personalentscheidungen) erfolgt eine direkte Befassung durch den Rat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Der Rat behält sich vor, von ihm auf die Ausschüsse oder dem Bürgermeister übertragene Zuständigkeiten im Einzelfall auf sich zurückzunehmen und ohne ausdrückliche Änderung dieser Zuständigkeitsordnung zu entscheiden.
- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

§ 2 Beiräte

Die vom Rat eingerichteten Beiräte beraten und unterstützen den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister. Ihre Aufgaben werden außerhalb dieser Zuständigkeitsordnung durch spezielle Beschlüsse des Rates, Satzungen oder sonstige Vorschriften bestimmt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnisse.

§ 3 Ausschüsse

(1) Als Pflichtausschüsse werden aufgrund der GO NRW und anderer gesetzlicher Vorschriften folgende Ausschüsse gebildet:

Hauptausschuss
Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Wahlausschuss
Wahlprüfungsausschuss
Jugendhilfeausschuss
Ausschuss für Kultur und Weiterbildung, auch als Betriebsausschuss der Kultur Räume

(2) Als freiwillige Ausschüsse werden gebildet:

Sportausschuss
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien
Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
Bildungsausschuss
Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
Mobilitätsausschuss

§ 4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

(1) Die Aufgabenbereiche der Ausschüsse verteilen sich wie folgt:

Hauptausschuss

Fachbereich Personal, Organisation und IT (ohne Budgetbereiche Smart-City und Geoinformation), Fachbereich Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog, Fachbereich Zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation, Fachbereich Chancengleichheit und Vielfalt, Gleichstellung und Integration, Fachbereich Recht, Fachbereich Ordnung, Fachbereich Feuerwehr, Personalrat

Finanzausschuss

Fachbereich Finanzen (einschl. Beteiligungsbudget)

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechnungsprüfungsamt

Jugendhilfeausschuss

Fachbereich Schule und Jugend (Budgetbereich Jugend), Fachbereich Familie und Soziales (Budgetbereich Familie), Fachbereich Tagesbetreuung von Kindern

Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

Fachbereich Kultur, Fachbereich Volkshochschule, Eigenbetrieb Kultur Räume, Kultursekretariat NRW

Sportausschuss

Fachbereich Sport

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

Fachbereich Umweltschutz, Fachbereich Grünflächen, Fachbereich Stadtreinigung

Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien

Fachbereich Bauverwaltungsservice, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung (ohne Budgetbereiche Verkehrsplanung und ÖPNV), Fachbereich Immobilienmanagement (ohne Budgetbereich Wirtschaftsförderung)

Bildungsausschuss

Fachbereich Schule und Jugend (Budgetbereich Schule)

Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

Fachbereich Familie und Soziales (Budgetbereich Soziales)

Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

Fachbereich Personal, Organisation und IT (Budgetbereiche Smart-City und Geoinformation), Fachbereich Immobilienmanagement (Budgetbereich Wirtschaftsförderung)

Mobilitätsausschuss

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung (Budgetbereiche Verkehrsplanung und ÖPNV), Fachbereich Tiefbau

- (2) Die Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabenbereiches vor der zusammenfassenden Beratung im Finanzausschuss und abschließenden Entscheidung im Rat den Haushalt vor. Daneben haben die Ausschüsse innerhalb ihres Aufgabenbereiches folgende allgemeine Zuständigkeiten:
1. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Anwendungsbereiches gebundener Entscheidungen oder Entscheidungen in wettbewerblichen Verfahren, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten.
 2. Fachliche Bedarfseinschätzung und -empfehlung für Bauten in Fällen von besonderer Bedeutung
 3. Entgegennahme von Berichten, Mitteilungen und Informationen aus Fachbereichen ihres Aufgabenbereichs vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rates; ggf. Beschlussfassung im Einzelfall, sofern rechtlich möglich und vom Fachbereich gewünscht.

§ 5

Besondere Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidung ist dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Neben seinen gesetzlichen Aufgaben hat der Hauptausschuss folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidungen nach §§ 68 Satz 1 Ziffer 2 und 69 Abs. 6 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW), soweit sie sich auf Personalangelegenheiten beziehen, die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.
2. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 5 der Hauptsatzung. Die Entscheidungsbefugnisse des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters bleiben unberührt. Sofern wegen der besonderen Bedeutung nicht der Rat zuständig ist, entscheidet der Hauptausschuss in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit.
3. Entscheidungen in Fragen der Haushaltskonsolidierung bzw. Aufgabenkritik, sofern nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
4. Der Hauptausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist. Sind mehrere Ausschüsse zuständig und weichen deren Entscheidungen voneinander ab, entscheidet der Hauptausschuss abschließend.
5. Der Hauptausschuss berät und entscheidet, sofern nicht der Rat zuständig ist, in Angelegenheiten der Konversion anstelle der Ausschüsse, die vom Rat nach dieser Zuständigkeitsordnung Aufgaben zur Entscheidung übertragen erhalten haben. Davon ausgenommen sind Entscheidungen über alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung.
6. Entscheidungen im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Bezahlung für Beamte vorbehaltlich der Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln durch den Rat.
7. Der Hauptausschuss berät und entscheidet, sofern nicht der Rat zuständig ist, in Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Rettungsdienstangelegenheiten.
8. Der Hauptausschuss berät im Bereich der Ordnungsverwaltung über Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen.

§ 6

Besondere Zuständigkeiten des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor. In diesem Zusammenhang trifft er Empfehlungen für den Rat über das Finanz- und Beteiligungsbudget, die Summen des Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplanes, die Hebesätze der Realsteuern, die Höhe der Kreditermächtigung, das Volumen des Investitionsprogramms und die mittelfristige Finanzplanung. Er berät die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse städtischer Beteiligungen vor, sofern nicht ein anderer Ausschuss hierfür bestimmt ist.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Grundsatzfragen, Richtlinien und Entscheidungen in Angelegenheiten städtischer Beteiligungen, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist
2. Beratung des Beteiligungsberichtes vor Beschlussfassung durch den Rat
3. Benehmenserstellung zum Entwurf des Kreishaushaltes
4. Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit dem Haushalt

§ 7

Besondere Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über die Prüfungsberichte aus der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

§ 8

Besondere Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm kraft Gesetzes und durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gütersloh übertragenen Aufgaben wahr. Er hat darüber hinaus folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

-Stellungnahmen zur Planung und Ausführung von Kinderspielplätzen von besonderer Bedeutung.

§ 9

Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Kultur und Weiterbildung, auch als Betriebsausschuss der Kultur Räume

Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung berät als Betriebsausschuss für die Kultur Räume den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss vor. Er erlässt als Betriebsausschuss die Entgelt- und Nutzungsordnung der Kultur Räume Gütersloh.

Neben den gesetzlichen Aufgaben als Betriebsausschuss für die Kultur Räume hat der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Benennung neuer Straßen, Wege und Plätze sowie die Umbenennung vorhandener Straßen, Wege und Plätze
2. Erlass von Kulturförderrichtlinien
3. Zustimmung zur Kulturentwicklungsplanung der Stadt Gütersloh

4. Bewilligung von Zuschüssen an im Kulturbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
5. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss der Stadtbibliothek vor.
6. Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung verabschiedet den Lehrplan der Volkshochschule der Stadt Gütersloh im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 10

Besondere Zuständigkeiten des Sportausschusses

Der Sportausschuss hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Festlegung der Kriterien für die Ehrung von Personen und Mannschaften für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports.
2. Zustimmung zur Sportentwicklungsplanung
3. Erlass von Sportförderrichtlinien
4. Bewilligung von Zuschüssen an im Sportbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist

§ 11

Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz berät zu den Themen Umwelt und Klima, öffentliche Grünflächen und Stadtreinigung. Er wird durch den Klimabeirat als beratendes Gremium für Klimafragen unterstützt. Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz hat folgende, besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Angelegenheiten des Umwelt- und des Klimaschutzes von besonderer Bedeutung wie z.B. das Biodiversitätsprogramm GT, den Arbeitsplan Biodiversität oder den Aktionsplan Klimafolgenanpassung
2. Umsetzung und Aktualisierung des Klimaschutzkonzeptes und der Schwerpunktmaßnahmen, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Rat zuständig sind.
3. Richtlinien für städtische Förderprogramme in den Bereichen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes.
4. Stellungnahmen zu Plänen anderer Verwaltungsträger auf den Gebieten des Umweltschutzes in Fällen von besonderer Bedeutung.
5. Konzeption der Abfallentsorgung (z.B. Abfallwirtschaftskonzept) und Straßenreinigung

6. Planungen zur Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung ökologischer Flächenfunktionen im Rahmen der Stadtentwicklung und Bauleitplanung, sektorale Freiraum- und Strukturkonzepte, Grünordnungspläne, Freiraumkonzepte zur Verbesserung des Stadt- und Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und des Naturhaushaltes
7. Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Grünanlagen und Kinderspielplätzen von besonderer Bedeutung im Rahmen der Stadtentwicklung und Bauleitplanung
8. Planung zur Gewässerrenaturierung insbesondere im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie

§ 12 Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien übernimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz. Bei Bedarf tagt er auch als Unterausschuss Schulbau. In diesem Fall ist er zusätzlich mit je einem beratenden Mitglied pro Fraktion besetzt. Er hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

(1) Entscheidungsbefugnisse in Planungsangelegenheiten

1. Entscheidung über alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses und des Beschlusses über den Flächennutzungsplan
2. Entscheidung über die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen im Rahmen von §§ 14 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (Ausnahme von Veränderungssperren), 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiung bei Bauvorhaben) und 36 BauGB (Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben nach §§ 33, 34, 35 BauGB) in Fällen besonderer Bedeutung,
3. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden im Abstimmungsverfahren gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Stellungnahme zu Fachplanungen anderer Behörden im planungsrechtlichen Zusammenhang jeweils in Fällen von besonderer Bedeutung
4. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten der Stadtentwicklung und alle außerhalb der formellen Planungen aufzustellenden städtebaulichen Pläne wie Rahmenpläne, Masterpläne oder vorbereitende Pläne- sowie die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben, sofern nicht der Rat wegen der besonderen Bedeutung oder gesetzlich zuständig ist.

(2) Entscheidungsbefugnisse in Erschließungs- und Straßenbaubeitragsangelegenheiten

1. Zustimmung zur Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 BauGB
2. Abschnittsbildung gemäß §130 Abs. 2 S. 1 BauGB
3. Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit gemäß § 130 Abs. 2 S. 3 BauGB

4. Kommunale Straßen- und Wegekonzepte gem. § 8a Abs. 1 KAG NRW
5. Absehung verbindlichen Anliegerversammlung gem. § 8a Abs. 4 KAG NRW
6. Kostenspaltung gem. § 8 Abs. 3 KAG
7. Abschnittsbildung gem. § 8 Abs. 5 KAG

(3) Entscheidungsbefugnisse in Denkmalangelegenheiten:

Eintragung weiterer Baudenkmäler und Bodendenkmäler in die Denkmalliste oder deren Löschung

(4) Entscheidungsbefugnisse in Immobilienangelegenheiten

1. Grundsatzentscheidung über neue Maßnahmen des "Kommunalen Baulandmanagements" nach dem Ratsbeschluss vom 22.03.1996 (einschließlich Entscheidung über die Art der Rechte bei der Bauplatzvergabe, Festlegung des Kaufpreises für den Zwischenerwerb sowie des Verkaufspreises/Erbbauzinses)
2. Entscheidung über Geltendmachung und Höhe der Vertragsstrafe nach Ziff. 5 der Grundsätze des "Kommunalen Baulandmanagements" sowie sonstiger Vertragsstrafen ab 10.000 € im Rahmen des KBM
3. Festlegung der Vergabe-Grundsätze (Richtlinien/Auswahlkriterien) für die Vergabe städtischer Bauplätze (Wohnbaugrundstücke) für den Eigenheimbau
4. Entscheidung über den Verkauf oder die Erbbaurechtsbestellung von städtischen unbebauten Grundstücken (Wohnbauland, Gewerbe- bzw. Industrieauflähen) sowie von bebauten Grundstücken ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 300.000 € im Einzelfall
5. Entscheidung über den Verkauf städtischer Erbbaurechtsgrundstücke an den jeweiligen Erbbauberechtigten ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 300.000 € im Einzelfall
6. Erwerb von Grundstücksflächen innerhalb beplanter Bereiche zur Verwendung als Wohn- und Gewerbebauland sowie für Zwecke öffentlichen Gemeinbedarfs, insbesondere Verkehrs-, Grün-, Ausgleichs-, Versorgungs-, Spiel-, Sport- und andere Gemeinbedarfsflächen ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis 300.000 € im Einzelfall
7. Veräußerung von sonstigen städtischen Grundstücken ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis 150.000 € im Einzelfall
8. Begründung, Aufhebung und Änderung von grundstücksbezogenen Rechten (schuldrechtlich und dinglich), soweit es sich nicht um Eigentumswechsel oder Erbbaurechtsbestellung handelt, in Fällen besonderer Bedeutung

9. Entscheidung über eine allgemeine Erhöhung von Mieten, Pachten und Erbbauzinsen für städtische Grundstücke
 10. Entscheidung über hochbauliche Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen der Stadt in Fällen besonderer Bedeutung, soweit nicht der Rat zuständig ist
 11. Entscheidung über die Begründung von neuen Mietverhältnissen mit einer erheblichen Bedeutung für die Stadt (sowohl Anmietung als auch Vermietung) ab einem jährlichen Roh-Mietzins von 15.000 €
- (5) Bei Schulbaumaßnahmen übt der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien als Unterausschuss Schulbau die Entscheidungsbefugnisse nach (4) aus.

§ 13

Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing

Der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

(1) Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Digitalisierung

1. Vorhaben und Strategien im Rahmen der verwaltungsinternen Prozessoptimierung, sofern diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind
2. Vorhaben und Strategien im Rahmen der verwaltungsinternen Digitalisierung, sofern diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind
3. Entscheidung über Mittelverwendung, Maßnahmen und Strategien als Lenkungsreis des Modellprojekts Smart-City sowie über daraus resultierende stadtweite oder übergreifende Projekte, sofern nicht der Rat wegen der besonderen Bedeutung zuständig ist.

(2) Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung

1. Vorhaben und Strategien im Rahmen der städtischen Wirtschaftsförderung, sofern diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind
2. Bewilligung von Zuschüssen der städtischen Wirtschaftsförderung an örtliche Unternehmen, Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist

(3) Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des Stadtmarketings

1. Vorberatung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der GT Marketing GmbH
2. Vorberatung über die inhaltliche Einbindung der Gütersloh Marketing GmbH bzgl. strategischer Überlegungen zum Stadtmarketing und Standortmarketing der Stadt

§ 14

Besondere Zuständigkeiten des Bildungsausschusses

Der Bildungsausschuss nimmt die gesetzliche Funktion des Schulausschusses wahr. und ist zugleich das zuständige Gremium nach § 61 Abs. 2 SchulG NRW. Er übt somit das Vorschlagsrecht zur Besetzung von Schulleitungsstellen nach § 61 Abs. 2 SchulG NRW aus. Er hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters des Schulträgers und von bis zu drei beratenden Vertretern des Schulträgers in die erweiterte Schulkonferenz nach § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sowie Benennung von entsprechenden Stellvertretern. Der Ausschuss ist zugleich das zuständige Gremium nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW.

§ 15

Besondere Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Familien und Senioren

Der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

1. Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gütersloher Stadtpass im Rahmen der vom Rat festgelegten Richtlinien
2. Bewilligung von Zuschüssen an im Sozialbereich engagierte Vereine und Verbände im Rahmen der vom Rat erlassenen Haushaltsmittel und Richtlinien, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
3. Initiierung von Projekten in der Altenhilfe (z. B. Quartiersmanagement/ Sozialraumprojekte)
4. Sicherstellung der Beteiligungsrechte für die Belange von Menschen mit Behinderung

§ 16

Besondere Zuständigkeiten des Mobilitätsausschusses

Der Mobilitätsausschuss hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:

- (1) Entscheidungsbefugnisse in Verkehrsangelegenheiten
 1. Verkehrslenkende Maßnahmen, durch die die Grundsätze der Verkehrsplanung berührt werden
 2. Verkehrsentwicklungsplanung wie bspw. der Verkehrsentwicklungsplan, Mobilitätskonzepte, Radverkehrskonzepte (lokal und regional) und vorbereitende verkehrliche Planungen, sofern nicht der Rat wegen der besonderen Bedeutung oder gesetzlich zuständig ist
 3. Angelegenheiten des Fuß- und Radverkehrs, soweit nicht aufgrund der besonderen Bedeutung der Rat zuständig ist

4. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit aufgrund der besonderen Bedeutung nicht der Rat zuständig ist
5. Förderung der Barrierefreiheit im Öffentlichen Raum
6. Stellungnahmen zu Planungen Dritter im Bereich der Verkehrsplanung
7. Aus- und Umbau von Straßen, sofern diese nicht Geschäft der laufenden Verwaltung sind
8. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung
9. Grundsatzentscheidungen zur Straßenbeleuchtung
10. Grundsatzentscheidungen zu Beschilderung, Parkleitsystem und Parkraumbewirtschaftung

(2) Entscheidungsbefugnisse in Stadtentwässerungsangelegenheiten

1. Stellung von Anträgen in wasserrechtlichen Verfahren auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren zum Ausbau von Gewässern 2. Ordnung oder zur Anlegung von Regenrückhaltebecken
2. Konzeption der Abwasserentsorgung (z. B. Generalentwässerungsplan)
3. Beschlussfassung über Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz

§ 17

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 18

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW, speziellen Vorschriften der GO NRW oder anderen Gesetzen und Vorschriften dem Rat, einem Ausschuss oder einer anderen Stelle zur Entscheidung zugewiesen sind. Er kann nach eigenem Ermessen eine Entscheidung des für den jeweiligen Aufgabenbereich (§ 4) zuständigen Ausschusses einholen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung in der Fassung der 2. Änderung durch den Ratsbeschluss vom 29.01.2021 tritt mit dem Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.